

Bundesarbeitsgericht
Neunter Senat

Urteil vom 29. April 2025
- 9 AZR 152/24 -
ECLI:DE:BAG:2025:290425.U.9AZR152.24.0

I. Arbeitsgericht Hamburg

Schlussurteil vom 1. November 2023
- 17 Ca 275/22 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg

Urteil vom 11. Juni 2024
- 3 SLa 2/24 -

Entscheidungsstichworte:

Urlaubsabgeltung - Anerkenntnisurteil

BUNDESARBEITSGERICHT



9 AZR 152/24
3 SLa 2/24
Landesarbeitsgericht
Hamburg

Im Namen des Volkes! **ANERKENNTNISURTEIL**

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. April 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Kiel sowie die Richter am Bundesarbeitsgericht Zimmermann und Dr. Suckow für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 11. Juni 2024 - 3 SLa 2/24 - aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Schlussurteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 1. November 2023 - 17 Ca 275/22 - abgeändert, soweit das Arbeitsgericht

die Klage hinsichtlich eines Betrages iHv. 7.463,07 Euro brutto abgewiesen hat.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag iHv. 7.463,07 Euro brutto zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Berufung gegen das Schlussurteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 1. November 2023 - 17 Ca 275/22 - zurückgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz hat die Klägerin ein Drittel zu tragen, die Beklagte zwei Drittel. Von den Kosten des Rechtsstreits in zweiter Instanz hat die Klägerin ein Fünftel zu tragen, die Beklagte vier Fünftel. Die Kosten des Rechtsstreits in dritter Instanz werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen!

- I. Von der Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe wird 1
abgesehen (§ 313b Abs. 1 ZPO). Die Beklagte hat den gegen sie geltend ge-
machten Anspruch auf Abgeltung von Urlaub iHv. 7.463,07 Euro brutto aner-
kannt. Nachdem die Klägerin die Revision im Übrigen zurückgenommen hat, war
die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits waren auf die Parteien entsprechend ihrem 2
anteiligen Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (§ 92 Abs. 1 Satz 1, § 269
Abs. 3 Satz 2 ZPO). Dabei war zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Klage
in erster Instanz bezüglich der Anträge zu 2. und zu 5. zurückgenommen hat.
Hinsichtlich der Anträge zu 1., 3. und 4. hat die Klägerin in zweiter Instanz ob-
siegte, ohne dass die Anträge Gegenstand der Revision gewesen sind. In der Re-
vision haben beide Parteien zu gleichen Teilen obsiegt.

Kiel

Zimmermann

Suckow